



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2016

Bremen, 28. Dezember 2016

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 23. November 2016	S.149
A. Beschlüsse	S.149
B. Wahlen	S.151
2. Kirchensteuerbeschluss 2017	S.152
3. Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnungsrechts	S.154
4. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz: Regelungen zur Ordination.....	S.155
5. Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.....	S.155
6. Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Dienstwohnungsverordnung).....	S.156
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 15. September 2016 (Beschluss Nr. 172).....	S.164
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 15. September 2016 (Beschluss Nr. 173).....	S.166
9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 29. November 2016 (Beschluss Nr. 174).....	S.167
10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 29. November 2016 (Beschluss Nr. 175).....	S.170
11. Personen-Nachrichten	S.172

1. Kirchentag am 23. November 2016

A. Beschlüsse:

a)

Haushaltsbeschluss 2017

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2017 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	47.420.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.410.000,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.300.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	12.237.750,00 €
Summe Einnahmen	64.367.750,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	64.367.750,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	43.389.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.848.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	9.210.000,00	€
Summe Einnahmen	57.447.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		57.447.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindevorstand aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.“

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2017

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2017 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchengemeindevorstandes für das Haushaltsjahr 2015

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengemeindevorstand Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

d)
Beschluss zur Personalentwicklung

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt die vom Kirchengemeindefachausschuss in der Begründung dargelegten Informationen und Problemanzeigen im Bereich Nachwuchsförderung und Ausbildung und der Personalentwicklung für die Pfarrstellen und den Angestelltenbereich zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, weiterhin jährlich in der Anlage IV zum Haushaltsplan über die Zahl der Pastorinnen und Pastoren im Entsendungsdienst, die Überhangsbeauftragungen, die Beurlaubungen und die Pfarrstellen mit besonderem Auftrag zu informieren.
3. Der Kirchentag erbittet vom Kirchengemeindefachausschuss einen weiteren Bericht zur Personalentwicklung im Pfarrstellen- und Angestelltenbereich spätestens im November 2020.“

e)
Beschluss zum Schutzkonzept sexualisierte Gewalt

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchentag nimmt die vorgelegte Handreichung „Helfen – Hinschauen – Handeln“ zustimmend zur Kenntnis.

Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss und die Kirchenkanzlei, Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Gemeinden und ihren Kindertageseinrichtungen sowie im gesamtkirchlichen Bereich kontinuierlich weiterzuentwickeln und umzusetzen.

B. Wahlen:

a)
Wahl der Rechnungsprüfer

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2017 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Holger Renken

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2017 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Frau Kerstin Sommer

b)
Nachwahl von Einzelmitgliedern

Als Einzelmitglied des Kirchentages gewählt:

Herr Dr. Tobias Gravenhorst

c)
Nachwahl von stellvertretenden Einzelmitgliedern

Als Stellvertreterin von Herrn Dr. Gravenhorst zum stellvertretenden Einzelmitglied gewählt:

Frau Katharina Kissling

Als Stellvertreterin von Herrn Holtmann zum stellvertretenden Einzelmitglied gewählt:

Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß

d)
Nachwahl in den Finanzausschuss

In den Finanzausschuss gewählt:

Frau Pastorin Isabel Klaus

2. Kirchensteuerbeschluss 2017

Der Kirchentag beschließt:

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 23. November 2016

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 23. November 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

3. **Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnrechts**

Der Kirchentag beschließt:

Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnrechts

vom 23. November 2016

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a (zu § 38 PfdG.EKD)

- (1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer erhalten eine angemessene Dienstwohnung, soweit eine solche verfügbar ist. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind verpflichtet, diese zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht.
 - (2) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer gesamtkirchlichen Stelle kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.“
2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz „§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 84) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a (Zu § 25 Absatz 1 BVG-EKD) Dienstwohnung

Der Kirchenausschuss erlässt weitere Regelungen zum Dienstwohnungsverhältnis in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen

Das Gesetz über die kirchlichen Dienstwohnungen vom 26. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 5) wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 23. November 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

4. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz

Der Kirchentag beschließt:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
vom 23. November 2016**

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 87), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienstwohnungsrechts vom 23. November 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
(zu § 4 PfdG.EKD)**

- (1) Die zu Ordinierenden werden auf die Präambel der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtet. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Kirchenausschuss in die Verpflichtung anerkannte Bekenntnisse aufgenommen werden.
- (2) Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 PfdG.EKD erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zum Ordinationsvorhalt im Ordinationsgottesdienst. Der Ordinationsvorhalt richtet sich nach der Agende „Berufung - Einführung - Verabschiedung“ in der Fassung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Die Ordination wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, soweit dies nicht Aufgabe der Seniorin oder des Seniors des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 23. November 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

5. Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

**Verordnung
zur Änderung der Urlaubsverordnung**

vom 17. November 2016

Auf Grund des § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 307) und des § 38 Absatz 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012, S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

Die Urlaubsverordnung vom 7. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. beim 25-jährigen Jubiläum
(Ordinationsjubiläum bei Pfarrerinnen und Pfarrern oder
Dienstjubiläum bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten) 3 Arbeitstage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 17. November 2016

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

6. Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Dienstwohnungsverordnung)

Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Dienstwohnungsverordnung)

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 12. November 2014 (ABI. EKD 2014 S. 346) in Verbindung mit § 8a des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, der durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienstwohnungsrechts vom 23. November 2016 (GVM 2016 Nr. 2 S. 154) eingefügt worden ist, verordnet der Kirchenausschuss:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Verhältnis zwischen den Pfarrern und Pfarrerinnen der Bremischen Evangelischen Kirche und den zuständigen kirchlichen Körperschaften (Gemeinden, Bremische Evangelische Kirche) als Dienstwohnungsgeber.

§ 2 Zuweisung der Dienstwohnung

Die Zuweisung einer Dienstwohnung erfolgt im Auftrag des Kirchenausschusses durch die Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei.

§ 3 Begriff der Dienstwohnung

- (1) Als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung gilt nur eine solche Wohnung, die ohne Abschluss eines Mietvertrages ausdrücklich als Dienstwohnung zugewiesen wird.
- (2) Das durch die Zuweisung begründete Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Die Wohnung umfasst die für die Wohnzwecke bestimmten Räume. Eingeschlossen sind, soweit vorhanden, Amts- und Wartezimmer, die üblichen Nebenräume wie Boden, Keller und Garage sowie der Garten.
- (4) Amtsräume werden nur zugewiesen, wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin kein Dienstraum zur Verfügung steht und das übertragene Amt ein Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung erfordert. Hierüber entscheidet der Kirchenausschuss.

Abschnitt 2 Dienstwohnungsverhältnis

§ 4 Mitnutzende Personen

- (1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann neben der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem eingetragenen Lebenspartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin sowie den in den Haushalt aufgenommenen Kindern weitere Personen in die häusliche Gemeinschaft aufnehmen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme besteht. Die Aufnahme der weiteren Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenausschusses. Gleiches gilt, wenn Teile der Wohnung an Dritte überlassen oder untervermietet werden.
- (2) Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung des Kirchenausschusses.
- (3) Jede nicht nur vorübergehende Aufnahme von Personen in die Dienstwohnung ist dem Kirchenausschuss anzuzeigen.

§ 5 Umfang der Dienstwohnung

- (1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen und familiären Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der in den Haushalt aufgenommenen Personen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin verringert werden. Nicht zugewiesene Räume dürfen von dem Pfarrer oder der Pfarrerin nicht genutzt werden, sind jedoch von ihm oder ihr sauber zu halten, zu lüften und ausreichend zu heizen. Die Entscheidung über die Reduzierung der Räumlichkeiten trifft der Kirchenausschuss. Werden zusätzliche Personen in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine erneute Prüfung.
- (3) Nicht zugewiesene Räume können vom Dienstwohnungsgeber einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

§ 6 Ausstattung

- (1) Die Dienstwohnung wird zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in einem gebrauchsfähigen Zustand übergeben. Zur Ausstattung gehören Sanitäreanlagen nebst Armaturen, Anschlussmöglichkeiten für die Küche, Heizkörper, elektrische Leitungen mit Schaltern und Steckdosen. Eine darüber hinausgehende Ausstattung kann nicht beansprucht werden.
- (2) Die Einrichtung der Amtsräume (Amtszimmer und Warteraum) obliegt dem Pfarrer oder der Pfarrerin.

§ 7 Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist ein Mietwert festzusetzen. Die Ermittlung und Festsetzung des Mietwertes obliegt dem Kirchenausschuss.

(2) Der Mietwert wird durch Vergleich mit den Mieten ermittelt, die für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind.

(3) Für die Zuweisung einer zur Dienstwohnung gehörenden Garage wird ein angemessenes Entgelt festgesetzt, das dem Mietwert der Dienstwohnung zugeschlagen wird. Benötigt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Garage nicht, so wird sie nach Möglichkeit an Dritte vermietet; in diesen Fällen wird bei gemeindeeigenen Garagen der Mietpreis in dem Gemeindehaushalt als Einnahme ausgewiesen.

(4) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen und neu festzusetzen.

§ 8 Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der ab Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzung zu entrichten ist. Neben der Dienstwohnungsvergütung sind bei der Mietwertfestsetzung unberücksichtigt gelassene, dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegende Nebenabgaben und Nebenleistungen gesondert zu zahlen.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Kirchenausschuss in Höhe des gemäß § 7 ermittelten Mietwertes der Wohnung festgesetzt, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Der Kirchenausschuss kann einen unter dem Mietwert liegenden Höchstsatz für die Dienstwohnungsvergütung festlegen. Dieser darf den jeweils für vergleichbare bremische Beamte und Beamtinnen geltenden Höchstsatz nicht übersteigen.

(4) Der Kirchenausschuss kann bestimmen, ob und in welcher Höhe in den Fällen des § 4 Absatz 1 für die Nutzung der Dienstwohnung durch weitere Personen neben der Dienstwohnungsvergütung ein gesondertes Entgelt zu entrichten ist. Das Entgelt darf zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung den Mietwert der Wohnung gemäß § 7 nicht übersteigen.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung sowie ggf. das gesonderte Entgelt gemäß Absatz 4 wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf seine bzw. ihre Dienstbezüge angerechnet und bei der Gehaltszahlung einbehalten. Sie ist jeweils für die gleichen Zeitabschnitte zu entrichten, für welche die Dienstbezüge gewährt werden.

(6) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt.

(7) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 9 Dauer der Zuweisung

(1) Die Dienstwohnung wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin für die Dauer des jeweiligen Dienstauftrages zugewiesen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Der Dienstwohnungsgeber kann aus dienstlichen und anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen.

(2) Bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung zu räumen. Bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann eine Räumungsfrist von bis zu drei Monaten gewährt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat dafür einzustehen, dass bei Ende des Dienstwohnungsverhältnisses auch die an Dritte überlassenen Wohnungsteile geräumt werden.

(3) Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerin, so ist den mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gemäß § 4 Absatz 1 oder den Erben und Erbinnen nach Ablauf des Sterbemonats eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren.

(4) Für die weitere Benutzung der Dienstwohnung nach Ende des Dienstwohnungsverhältnisses ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe des bisherigen Entgelts zu zahlen. Von dem Abschluss eines Mietvertrages ist abzusehen.

(5) Kann eine Dienstwohnung aus wichtigen Gründen bis zum Ablauf der angeordneten Räumungsfristen nicht oder nur teilweise geräumt werden, trifft der Kirchenausschuss im Benehmen mit der in Betracht kommenden Gemeinde weitere geeignete Regelungen.

§ 10 Überlassung der Dienstwohnung bei Beurlaubung oder Elternzeit

(1) Während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge bleibt die Dienstwohnung so lange überlassen, wie der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle behält.

(2) Für die Benutzung der Dienstwohnung gemäß Absatz 1 ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe des bisherigen Entgelts zu zahlen. Von dem Abschluss eines Mietvertrages ist abzusehen.

Abschnitt 3 Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 11 Dienstwohnungsverwaltung

Die Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei ist für die Verwaltung der Dienstwohnung sowie für Mängelanzeigen und sonstige Anliegen in Bezug auf die Dienstwohnung zuständig.

§ 12 Übergabe der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin vor Ort von der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei zu übergeben. Befindet sich die Dienstwohnung in einem der Gemeinde gehörenden Gebäude, so ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes der betreffenden Gemeinde bei der Übergabe hinzuzuziehen. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

(2) Bei der Übergabe der Wohnung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin schriftlich auf die für die Benutzung der Dienstwohnung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung, hinzuweisen.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 ist bei der Rücknahme der Dienstwohnung entsprechend anzuwenden.

§ 13 Pflichten, Verkehrssicherungspflicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin sowie alle Personen, die die Wohnung mitbenutzen, sind verpflichtet, die Dienstwohnung und die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu reinigen und sie nur zu Zwecken zu benutzen, die mit dem Wesen der Dienstwohnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin zu vereinbaren sind.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist insbesondere verpflichtet,

1. Türschlüssel, insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, sorgfältig aufzubewahren; er oder sie trägt die Kosten für beschädigte oder verloren gegangene Schlüssel und auch die Kosten für neue Schlösser; ein Satz der Haus- und Wohnungsschlüssel ist bei der hausverwaltenden oder einer anderen geeigneten Stelle zu hinterlegen, damit die Dienstwohnung im Gefahrenfall betreten werden kann;
2. die Dienstwohnung zur Vermeidung von Bauschäden regelmäßig und ausreichend zu lüften; während längerer Abwesenheit ist die Betreuung der Dienstwohnung sowie deren ordnungsgemäße Beheizung und Lüftung sicherzustellen;
3. bei Frostgefahr die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in der Dienstwohnung und etwaigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen;

4. die Zuwege zur Haus- und Wohnungstür (Treppenhaus und Hausflure einschließlich etwa vorhandener Außentreppe, Hof- und Vorhofflächen) sowie – unter Beachtung der jeweiligen kommunalen Bestimmungen – die Gehwege zu reinigen, diese von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen (gegebenenfalls jeweils im Wechsel mit den anderen in dem Gebäude wohnenden Parteien); er oder sie ist verpflichtet, die nach § 42 Absatz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes erforderliche schriftliche Erklärung für die Übernahme der polizeimäßigen Reinigung des Bürgersteiges zu unterzeichnen;
 5. alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen über die Lagerung von Brennstoffen und Kraftstoffen sowie über Feuerstätten sorgfältig zu beachten.
- (3) Bei Rückgabe ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, die Wohnung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben.

§ 14 Anzeigepflicht, Haftung

- (1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, erkannte Schäden und Mängel an der Dienstwohnung der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der daraus entstehende Schaden dem Dienstwohnungsgeber zu ersetzen.
- (2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist für Schäden haftbar, die nach seinem oder ihrem Einzug in die Dienstwohnung durch ihn bzw. sie oder durch Dritte, insbesondere in den Haushalt aufgenommene, zur Untermiete wohnende oder mit Dienst- bzw. Werkleistungen beauftragte Personen sowie Besuch schuldhaft verursacht werden. Die Beweispflicht dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, obliegt dem Pfarrer oder der Pfarrerin.
- (3) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Haftung bleiben unberührt.

§ 15 Instandhaltung

- (1) Vorbehaltlich der Regelung des § 14 hat der Dienstwohnungsgeber die Dienstwohnung in einem ordnungsgemäßen, baulich einwandfreien Zustand bereitzustellen und zu erhalten. Dazu gehört es, Schäden und Mängel zu beseitigen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs durch die natürliche Abnutzung entstehen oder durch unabwendbare äußere Einflüsse verursacht werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die zur Beseitigung dieser Schäden erforderlichen Kosten selbst zu tragen, wenn sie den Betrag von 75 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Bei höheren Kosten im Einzelfall erfolgt keine Anrechnung. Die Kostenübernahme ist insgesamt begrenzt auf 150 Euro im Kalenderjahr.
- (2) Für Schönheitsreparaturen gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 21.

§ 16 Instandsetzung

- (1) Der Dienstwohnungsgeber ist berechtigt, sowohl notwendige als auch zweckmäßige Instandsetzungsarbeiten und bauliche Veränderungen ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin auszuführen. Für zweckmäßige Arbeiten gilt dieses nur, wenn sie den Gebrauch der Dienstwohnung unwesentlich beeinträchtigen. Über Streitigkeiten entscheidet der Kirchenausschuss.
- (2) Um die Notwendigkeit der Instandsetzungsarbeiten festzustellen, sind der Wohnungsgeber und seine Beauftragten berechtigt und verpflichtet, die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung zu betreten.
- (3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist rechtzeitig vor Baubeginn über die beabsichtigten Maßnahmen nach Absatz 1 zu informieren.
- (4) Soweit der Pfarrer oder die Pfarrerin Arbeiten in den Dienstwohnungsräumen nach Absatz 1 dulden muss, kann er oder sie weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadensersatz verlangen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenausschuss.

§ 17 Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen oder Veränderungen der dauernden Ausstattung der Dienstwohnung darf der Pfarrer oder die Pfarrerin nur mit vorheriger Zustimmung der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei vornehmen. Dies gilt auch für den Anbau einer Satellitenantenne sowie den Einbau eines Kaminofens.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin beim Auszug den früheren Zustand der Wohnung auf eigene Kosten wiederherzustellen und alle Eingriffe in den baulichen Bestand zu beseitigen. Kommt der Pfarrer oder die Pfarrerin dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so können die erforderlichen Arbeiten auf seine oder ihre Kosten vorgenommen werden.

§ 18 Hausgarten

(1) Ein etwa vorhandener Hausgarten wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin als Zubehör zur Dienstwohnung unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen.

(2) Mit der Übernahme des Gartens verpflichtet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, ihn auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Insbesondere obliegt ihm oder ihr die Pflege und Erhaltung von Rasenstücken und Zieranpflanzungen sowie von Hecken, Obstbäumen und Beerensträuchern.

(3) Durch die normale Abnutzung entstehende Aufwendungen an sonstigen Einrichtungen des Gartens (wie Einzäunung, Drainage) sind vom Dienstwohnungsgeber zu tragen, wenn sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens notwendig sind.

Abschnitt 4 Schönheitsreparaturen

§ 19 Begriff der Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen sind:

1. Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken,
2. Streichen der Holzflächen sowie der Heizkörper einschließlich Heizrohre und
3. Streichen der Innentüren sowie der Fenster von innen und der Außentüren von innen.

§ 20 Durchführung der Schönheitsreparaturen

(1) Die Schönheitsreparaturen werden regelmäßig von der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei ausgeführt, jedoch nur, wenn es erforderlich ist.

(2) Im Allgemeinen werden die Schönheitsreparaturen etwa in folgenden Abständen erforderlich sein:

- | | |
|--|----------------|
| 1. in Küchen, Bädern und Duschen | alle 5 Jahre, |
| 2. in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Toiletten | alle 8 Jahre, |
| 3. in sonstigen Nebenräumen | alle 10 Jahre. |

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin zeigt der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei für erforderlich gehaltene Schönheitsreparaturen rechtzeitig an.

§ 21 Zuschlag für Schönheitsreparaturen

(1) Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag für Schönheitsreparaturen (Schönheitsreparaturpauschale) in Höhe des in § 28 Absatz 4 der Zweiten Berechnungsverordnung genannten Betrages erhoben.

(2) Die Schönheitsreparaturpauschale wird von den Dienstbezügen einbehalten.

Abschnitt 5 Betriebskosten

§ 22 Übernahme von Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten im Sinne dieser Rechtsverordnung gelten die in der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kosten.

(2) Der Dienstwohnungsgeber trägt die Betriebskosten für das Grundstück und das Gebäude. Dazu gehören insbesondere die Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und Grundsteuern.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt zusätzlich zur Dienstwohnungsvergütung die übrigen Betriebskosten, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich Wartung der Anlagen,
2. des Strom- und Gasverbrauchs,
3. des Wasserverbrauchs,
4. für Abwasser (einschließlich der Oberflächen-Abwassergebühr),
5. für Müllabfuhr,
6. für Schornsteinfeger,
7. für Kabelanschluss, Gemeinschafts-Antennenanlage.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, auf seine oder ihre Kosten unverzüglich nach Zuweisung der Dienstwohnung einen Wartungsvertrag über die Heizungsanlage mit einem leistungsfähigen Unternehmen abzuschließen. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei durch die Hereingabe eines Vertragsdoppels nachzuweisen. Der Vertrag muss eine regelmäßige, mindestens jährliche Revision des Brenners und der Leitungen sowie den kostenlosen Aus- und Einbau von Ersatzteilen einschließen. Die Materialkosten werden von der Zentralkasse ersetzt. Kommt der Pfarrer oder die Pfarrerin dieser Verpflichtung nicht nach, so trägt er oder sie die Kosten für anfallende Reparaturen an der Heizungsanlage in vollem Umfang; das Gleiche gilt bei Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung der Heizungsanlage zurückzuführen sind.

§ 23 Abrechnung von Betriebskosten

(1) Von dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu übernehmende Betriebskosten werden soweit möglich mit den jeweiligen Dienstleistern und Behörden direkt abgerechnet. Soweit dies nicht möglich ist, werden die Betriebskosten vom Eigentümer der Dienstwohnung verauslagt und dem Pfarrer oder der Pfarrerin gegenüber zur Erstattung festgesetzt.

(2) Soweit der Eigentümer der Dienstwohnung Betriebskosten im Voraus trägt, kann für die Betriebskosten eine angemessene Vorauszahlung von dem Pfarrer oder der Pfarrerin erhoben werden. Über diese Betriebskosten ist eine Abrechnung zu erteilen. Diese soll innerhalb eines Jahres nach Ende des betreffenden Wirtschaftszeitraumes vorgelegt werden. Sich aus der Abrechnung ergebende Rückzahlungen oder Nachzahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Abrechnung zu begleichen.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch sonstige kirchlichen Zwecken dienende Räume beheizt, und kann der individuelle Verbrauch nicht festgestellt werden, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Mitbenutzung einen pauschalen Heizkostenbeitrag zu entrichten. Der Heizkostenbeitrag wird nach Maßgabe des ortsüblichen Preises für Behördenlieferungen berechnet und festgesetzt. Stichtag für die folgenden zwölf Monate ist der 1. Juli. Der Heizkostenbeitrag ist monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.

Abschnitt 6 Dienstwohnungen in nicht kirchen- bzw. gemeindeeigenen Gebäuden

§ 24 Angemietete Dienstwohnungen

Befindet sich die Dienstwohnung nicht in einem kirchen- oder gemeindeeigenen Gebäude, so gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat durch seine oder ihre Unterschrift anzuerkennen, dass er oder sie in die Bestimmungen des Mietvertrages mit Ausnahme derjenigen über die Zahlung des Mietzinses eintritt.
2. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die Bremische Evangelische Kirche oder die Gemeinde als Mieter von allen Ansprüchen des Vermieters freizuhalten, die aus einer unsachgemäßen Behandlung der Wohnung oder der zu ihr gehörenden Ausstattungsgegenstände herrühren.

Abschnitt 7 Planung von Dienstwohnungen

§ 25 Bauliche Ausführung

Die angemessene Größe, Ausstattung und Art der Ausführung bei Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Sanierungen von Dienstwohnungen werden von der Bau- und Grundstücksabteilung der Kirchenkanzlei nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung geplant und mit der Gemeinde abgestimmt. Bei der Ausführung soll einheitlich ein mittlerer Standard angesetzt werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Kirchenausschuss.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsregelung

Hat der Kirchenausschuss vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Antrag eines Pfarrers oder einer Pfarrerin genehmigt, dass dieser oder diese die Schönheitsreparaturen selbst durchführt, ist für die Dauer des bestehenden Dienstwohnungsverhältnisses § 4 der Verordnung über die Schönheitsreparaturen von Dienstwohnungen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 18. Dezember 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 11), die durch Verordnung vom 19. Oktober 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 6) geändert worden ist, weiter anzuwenden; §§ 20 und 21 dieser Verordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften über die Bewirtschaftung und Ausstattung von kirchlichen Dienstwohnungen – Pfarrwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 26. Februar 1964 (GVM 1964 Nr. 1 Z. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Euro-Anpassungsverordnung vom 13. September 2001 (GVM 2001 Nr. 3 S. 13), sowie die Verordnung über die Schönheitsreparaturen von Dienstwohnungen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 18. Dezember 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 11), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 6), außer Kraft.

Bremen, den 15. Dezember 2016

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 15. September 2016 (Beschluss Nr. 172)

**§ 1
Änderung der KAVO**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 169 vom 14. April 2016 (GVM 2016 Nr. 1 S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Ein Berufspraktikum nach der Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Praktikantinnen und Praktikanten oder einer entsprechenden Arbeitsrechtsregelung oder einem entsprechenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“
2. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Wörter „; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages“ eingefügt.

3. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 1.3.2016	2.537,65	2.720,34	2.948,68	3.275,09	3.580,84	3.821,91
gültig ab 1.2.2017	2.597,28	2.784,27	3.017,97	3.352,05	3.664,99	3.911,72“

- b) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 25a Abs. 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach der Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Praktikantinnen und Praktikanten oder einer entsprechenden Arbeitsrechtsregelung oder einem entsprechenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle des § 17 Abs. 3 Satz 2 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,

so erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anstelle des § 20 Abs. 2 und der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt Folgendes:

¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitenden

in den Kalenderjahren	bis 2016	ab 2017
in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	99 v.H.	95 v.H.
in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18	89 v.H.	85 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3.

²Abweichend von Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

a) im Kalenderjahr 2016	
in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	96,89 v.H. und
in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18	87,13 v.H. sowie
b) im Kalenderjahr 2017	
in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	91,05 v.H. und
in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18	81,52 v.H.

³Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	82,05 v.H.: $[(100+x):100] + 9$ v.H.,
in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18	72,52 v.H.: $[(100+x):100] + 9$ v.H.,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ⁴Die nach Satz 3 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

Protokollerklärungen zu § 25a Abs. 4:

- ¹Bei der Höhe der Jahressonderzahlung ist das Volumen für das Leistungsentgelt mit einbezogen, das Beschäftigte im Bereich des TVöD (VKA) erhalten. ²Dies beträgt im Jahr 2011 1,5 v. H., im Jahr 2012 1,75 v. H. und ab dem Jahr 2013 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. ³Bis zur Höhe des für den Bereich des TVöD (VKA) vereinbarten Volumens für das Leistungsentgelt im Jahr 2010 (1,25 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers) erfolgt eine Kompensation dadurch, dass die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit Vollbeschäftigter im Geltungsbereich dieser Arbeitsvertragsordnung unverändert bei 38,5 Stunden wöchentlich bleibt.
- ¹Es wird angestrebt, auch nach dem Jahr 2018 eine Jahressonderzahlung in dieser Höhe festzusetzen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftliche Situation der Bremischen Evangelischen Kirche dem nicht entgegensteht.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 2 Entgelttabellen

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 5 zu § 1 Abschnitt C Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 bzw. Anhang 1 zu § 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006.

§ 3 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 167 vom 21. Januar 2016 (GVM 2016 Nr. 1 S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 23a wird wie folgt geändert:
 - Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

- a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,
 - ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich;
- b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,
 - ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.“

bb) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 1.3.2016	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
gültig ab 1.2.2017	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43“

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
„gültig ab 1.3.2016	3.816,04	4.233,51	4.492,24
gültig ab 1.2.2017	3.905,72	4.333,00	4.597,81“

2. Die Tabelle in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 23c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 1.3.2016	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
gültig ab 1.2.2017	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48“

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 15. September 2016 (Beschluss Nr. 173)

§ 1 Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Altersteilzeitordnung vom 29. September 2010 (GVM 2010 Nr. 3 S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ und das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. Januar 2019“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. Januar 2019“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

**9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 29. November 2016
(Beschluss Nr. 174)**

**§ 1
Änderung der
Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche**

Die Allgemeine Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche, die zuletzt durch Beschluss Nr. 167 vom 21. Januar 2016 (GVM 2016 Nr. 1 S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Plan 1 erhält folgende Fassung:

„Plan 1: Diakonische und pädagogische Tätigkeit im gemeindlichen Dienst

Vorbemerkung:

Nach Plan 1 sind Mitarbeitende eingruppiert, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde haben, unabhängig davon, ob sie bei einer Gemeinde oder zentral bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellt sind.

Entgeltgruppe 5

Diakonisch-pädagogische Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Entgeltgruppe 6

Diakonisch-pädagogische Mitarbeitende mit förderlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 8

Diakonisch-pädagogische Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 9

Diakone/Diakoninnen mit entsprechender Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 10

Diakone/Diakoninnen mit herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 3)

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3)

Protokollerklärungen zu Plan 1:

Nr. 1
Erforderlich ist eine Fachhochschulausbildung, ein Bachelorabschluss oder eine Fachschulausbildung mit anerkannter Aufbauausbildung.

Nr. 2
Erforderlich ist eine gemeindepädagogische oder religionspädagogische Zusatzausbildung.

Nr. 3
Herausgehobene Tätigkeit ist eine Tätigkeit im gesamtkirchlichen Interesse, z. B. auf einer durch Sonderpunkte geförderten regionalen Stelle.“

Plan 5 erhält folgende Fassung:

„Plan 5: Pädagogische und beratende Tätigkeit im gesamtkirchlichen Dienst im Bereich Bildung und Beratung und begleitender gesamtkirchlicher Dienst im Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich Frühförderzentrum

Entgeltgruppe 9

Mitarbeitende in der Bildungs- oder Beratungsarbeit oder mit pädagogischer Tätigkeit mit einschlägiger Ausbildung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

Mitarbeitende in der Bildungs- oder Beratungsarbeit oder mit pädagogischer Tätigkeit mit einschlägiger Ausbildung und herausgehobener Tätigkeit
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Mitarbeitende in gesamtkirchlichen Einrichtungen mit einschlägiger Ausbildung und herausgehobener Tätigkeit mit besonderer fachlicher Verantwortung
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 4)

Mitarbeitende mit fachberatender Tätigkeit im Landesverband mit entsprechender pädagogischer oder psychologischer Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Mitarbeitende in gesamtkirchlichen Einrichtungen mit einschlägiger Ausbildung und herausgehobener Tätigkeit mit Leitungsaufgaben
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 5)

Mitarbeitende in der Tätigkeit als stellvertretende Leitung eines Frühförderzentrums

Entgeltgruppe 13

Mitarbeitende in der Bildungs- oder Beratungsarbeit mit einer für die Tätigkeit erforderlichen abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Mitarbeitende mit leitender Tätigkeit im Landesverband mit einschlägiger Ausbildung mit herausgehobenen Aufgaben
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 14

Leiter/innen von Bildungs- oder Beratungseinrichtungen oder gesamtkirchlichen Einrichtungen
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Protokollerklärungen zu Plan 5:

Nr. 1

¹Erforderlich ist eine Fachhochschulausbildung, ein Bachelorabschluss oder eine Fachschulausbildung mit anerkannter Aufbauausbildung. ²Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung berechtigt bei der geforderten Tätigkeit nicht zu einer höheren Eingruppierung; die in diesem Plan bestimmte Eingruppierung gilt abschließend.

Nr. 2

Es handelt sich um eine Tätigkeit in einer gesamtkirchlichen Einrichtung oder im Landesverband.

Nr. 3

Eine herausgehobene Tätigkeit ist insbesondere eine Tätigkeit im „Schulpool“/„Ran an die Zukunft“ und im „Jugendpool“.

Nr. 4

Eine Tätigkeit mit besonderer fachlicher Verantwortung ist insbesondere die pädagogische und beratende Tätigkeit in der Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision und im forum Kirche.

Nr. 5

Leitungsaufgaben in diesem Sinne erfüllen insbesondere die Leitungen kleinerer Arbeitsbereiche im forum Kirche (z. B. Fachstelle Alter, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt).

Nr. 6

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Es gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L.

Nr. 7

Eine leitende Tätigkeit in diesem Sinne üben Mitarbeitende aus, denen Aufgaben der Personalführung und Koordination in einer Region oder die Leitung eines Frühförderzentrums übertragen sind.

Nr. 8

Es handelt sich um die Leitung größerer gesamtkirchlicher Einrichtungen oder um die Leitung größerer Arbeitsbereiche im forum Kirche (z. B. Landesjugendpfarramt, Bildungswerk, Religionspädagogik und Medien) oder in der Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision (z. B. Telefonseelsorge, Familien- und Lebensberatung, Supervision und Gemeindeberatung), soweit kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht.“

2. Plan 6 erhält folgende Fassung:

„Plan 6: Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Für die Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Mitarbeitenden in der Frühförderung gilt Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD mit folgenden Maßgaben:

1. In Entgeltgruppe S 8 werden eingruppiert:

„S 8

1. [nicht besetzt]

1a. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, wenn sie die „Zusatzausbildung Religionspädagogik“ absolviert oder eine vergleichbare religionspädagogische Qualifikation erworben haben, frühestens nach einer Stufenlaufzeit von sechs Jahren.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. [nicht besetzt]“

In Entgeltgruppe S 9 wird nach Fallgruppe 3 folgende Fallgruppe 3a eingefügt:

„3a. Mitarbeitende mit Tätigkeit in der Frühförderung von Kindern mit einschlägiger Ausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7a)“

2. In Protokollerklärung Nr. 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Tätigkeiten in Gruppen von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.“

3. Nach Protokollerklärung Nr. 7 wird folgende Protokollerklärung Nr. 7a eingefügt:
„7a. ¹Hierzu gehören die dem Frühförderzentrum zugeordneten Frühförderfachkräfte, insbesondere mit medizinisch-therapeutischer oder heilpädagogischer Tätigkeit. ²Erforderlich ist eine einschlägige Fachschulausbildung oder Fachhochschulausbildung oder ein einschlägiger Bachelorabschluss.“

3. Plan 7 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 172 vom 15. September 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt:

„§ 23d Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2016 in einem Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeitende

- (1) Mitarbeitende, die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht gemäß Plan 7 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche als Mitarbeitende mit medizinisch-therapeutischer Tätigkeit in der Entgeltgruppe 8 oder als Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit in der Entgeltgruppe 9 (Fallgruppe 1 oder 2) eingruppiert sind, werden am 1. Januar 2017 in Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche übergeleitet und unter Anrechnung ihrer gesamten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 3a zugeordnet.
- (2) Mitarbeitende, die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht gemäß Plan 7 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche als Mitarbeitende mit heilpädagogischer Tätigkeit mit entsprechender sonderpädagogischer, sprachtherapeutischer oder psychologischer Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung in der Entgeltgruppe 11 oder 12 eingruppiert sind, erhalten im Wege des Besitzstandes weiterhin Entgelt nach den jeweils gültigen Tabellenwerten ihrer bisherigen Entgeltgruppe.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

- 10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVÖD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 29. November 2016 (Beschluss Nr. 175)**

§ 1 Änderung der KAVO

§ 25a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 172 vom 15. September 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entgelt der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen“.

2. Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeitende, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle des § 17 Abs. 3 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2; sollte diese Zuordnung bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 8 zu einem niedrigeren Tabellenentgelt führen, werden die Mitarbeitenden der Stufe der Entgeltgruppe S 8 zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b vom 1. Februar 2017 an weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 vom 1. Februar 2017 an weniger als 94,39 Euro,

erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags. ³Wird die/der Mitarbeitende nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Mitarbeitende höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Mitarbeitende der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die/der Mitarbeitende erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit in dieser Arbeitsvertragsordnung auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 14	9
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

§ 2 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 172 vom 15. September 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Sonderregelung für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Anstelle des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt Folgendes:

²Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 KAVO-BEK.
³Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Mitarbeitenden entsprechend § 25a Abs. 3 KAVO-BEK der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Mitarbeitende in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. ⁵Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁶Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe."

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

11. Personennachrichten

Berufen:

Pastorin Almut Rüter
Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen
1.10.2016

Pastorin Thekla Röhrs
Seelsorge in Institutionen
1.10.2016

Verstorben:

Pastor i. R. Erich Viering
zuletzt St. Magni
3.10.2016

Pastor i. R. Harm Köper
zuletzt Hohentorsgemeinde
10.10.2016